

SATZUNG

DES

NAUTISCHEN VEREINS

NEUSTADT IN HOLSTEIN

gegründet **1996**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "**Nautischer Verein Neustadt in Holstein**". Er ist im Jahre **1996** gegründet worden und hat seinen Sitz in **Neustadt in Holstein**.

Der Verein ist in das Amtsgericht eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Schifffahrt und des Seewesens durch Information und Berufsbildung auf dem Gebiet der Schifffahrt, insbesondere durch Vortragsveranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch satzungsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Vorstand und Beirat sind unentgeltlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins können Einzelpersonen (Einzelmitglieder) sowie Einzelfirmen (Schifffahrts- und Handelsgesellschaften) sowie Körperschaften und Vereine sein.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluß des Vorstandes solche Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Nautischen Verein und dessen Ziele erworben haben.

§ 4 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Zahlung sind alle Mitglieder verpflichtet. Der Beitrag kann per Bankverfahren eingezogen werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie muß spätestens zwei Monate vor Jahresschluß schriftlich erfolgen. Der Austritt befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung

mit der Beitragszahlung länger als zwei Jahre im Rückstand bleibt oder den Zwecken des Vereins zuwider handelt.

Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat die Möglichkeit einer Berufung an die Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheids. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung,**
- 2. der Vorstand,**
- 3. der Beirat.**

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat alljährlich innerhalb der ersten drei Monate eine ordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung mit 14tägiger Frist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Wahlen zu den Ämtern des Vereins,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Kassenabrechnung,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages,
- f) Beschlußfassung über Berufung ausgeschlossener Mitglieder,
- g) Anträge der Mitglieder.

Zur Zusammenfassung einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich, ausgenommen bei Satzungsänderung. Für Änderungen der Satzung müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand, Beirat

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,**
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,**
- dem Schriftführer,**
- (einem Beisitzer),**
- dem Schatzmeister.**

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand obliegt die selbständige Erledigung aller Aufgaben des Vereins. Er regelt seine Geschäftsordnung selbst.

Zur Unterstützung des Vorstands kann ein Beirat gebildet werden. Dieser soll nach Möglichkeit die gleiche Anzahl von Mitgliedern haben wie der Vorstand, höchstens jedoch aus zehn Personen bestehen.

Der Vorstand und der Beirat werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Alle zwei Jahre scheiden in einem festgelegten Turnus geschäftsführende Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Beirates aus.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet vor der Zeit ein Vorstands- oder Beiratsmitglied aus, so erfolgt die Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 9 Kassenprüfer

Zwecks Kontrolle der Kassenführung werden zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für eine Amtszeit von zwei Jahren zu Kassenprüfern gewählt. Sie führen ihre Prüfung jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch und berichten über das Ergebnis der Prüfung.

Jährlich scheidet ein Prüfer aus. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Wahlen, Abstimmung

Bei Wahlen und Abstimmung haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht. Soweit Gesetze oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Nicht erschienene Mitglieder können bei gleichzeitiger schriftlicher Anzeige an den Vorstand andere erschienene Mitglieder bevollmächtigen, für sie zu stimmen. Jedes Mitglied kann nur für maximal -2- nicht anwesende Mitglieder bevollmächtigt stimmen.

In diesen Fällen werden Beschlüsse durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, falls die Versammlung einstimmig nichts anderes beschließt. Es entscheidet die Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern oder den bevollmächtigten Vertretern abgegebenen Stimmzettel.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muß zweimal mit achttägiger Pause erfolgen, letztmalig drei Wochen vor dem Versammlungstermin. Zu dem Auflösungsbeschluß ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen beschlossen werden.

Ist die zu der Auflösung einberufene Versammlung gem. Abs. 1 nicht beschlußfähig, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig ist.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird sein Vermögen dem in der Auflösungsversammlung bestimmten steuerbegünstigten Zweck entsprechend verwendet.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

*

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung
am **08. Mai 1996** beschlossen.

Neustadt, den

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender